

Dezember 2023

Am 14.06.2023 haben wir unsere Kunden u.a. darüber informiert, dass die Altersvorsorge ab 01.01.2024 von der Agrisano Prevos autonom geführt wird. Das vorteilhafte Risikoangebot wird hingegen unverändert in Zusammenarbeit mit Swiss Life AG weitergeführt. Ebenfalls haben wir Sie seinerzeit darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf diese Autonomie die Reglemente per 01.01.2024 Änderungen erfahren werden. Wir freuen uns, Ihnen nun nachfolgend die wichtigsten Reglementsanpassungen zu erläutern.

## **Neuerungen im Vorsorgereglement per 1. Januar 2024**

---

Anlässlich seiner Sitzung vom 30. November 2023 hat der Stiftungsrat der Agrisano Prevos Anpassungen im Vorsorgereglement beschlossen, die per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die damit einhergehenden Neuerungen werden nachfolgend summarisch erläutert. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen des Vorsorgereglements 2024 der Agrisano Prevos.

### **Vorsorgereglement 2024**

[www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) | Downloads | Bedingungen und Reglemente | Vorsorge | Vorsorgereglement 2024

### **Anhang zum Vorsorgereglement 2024 «Tarifgrundsätze 2024 und Nettorisikotarif 2022»**

[www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) | Downloads | Bedingungen und Reglemente | Vorsorge | Tarifgrundsätze 2024 und Nettorisikotarif 2022

## **1. Änderungen aufgrund der Neuregelung der Zusammenarbeit mit Swiss Life AG**

### **Allgemein**

Es wurden diverse Anpassungen, welche die Zusammenarbeit mit Swiss Life AG betreffen, vorgenommen. Soweit diese keine materiellen Auswirkungen auf die Versicherten haben werden sie nicht weiter kommentiert.

### **Altersrenten ab 2024**

Diese Änderung betrifft Versicherte, deren Altersrentenanspruch ab dem Jahr 2024 entsteht. Per diesem Datum beträgt der Rentenumwandlungssatz für Personen mit Alter 65 neu 5,00 %. Für jedes aufgeschobene oder vorbezogene Jahr wird der Umwandlungssatz um 0,15 Prozentpunkte erhöht bzw. reduziert (siehe Anhang zum Vorsorgereglement Rentenumwandlungssätze).

### **Verwaltungskosten und Valutierung der Sparbeiträge**

Der bisherige Verwaltungskostenbeitrag für Altersvorsorge (Sparbeiträge) entfällt (siehe Anhang zum Vorsorgereglement Tarifgrundsätze und Nettorisikotarif). Die Verzinsung von Einlagen auf das individuelle Altersguthaben erfolgt ab dem 1. Januar 2024 jeweils per Valuta des Zahlungseingangs bei der Stiftung.

## **2. Neuerungen im Zusammenhang mit der Reform AHV 21 und weitere Änderungen**

### **Rentenalter**

Im Rahmen der Reform AHV 21 wird das gesetzliche Rentenalter in der AHV und in der obligatorischen 2. Säule für Frauen in mehreren Schritten von Alter 64 auf Alter 65 angepasst. Zudem wird das Rentenalter neu als Referenzalter bezeichnet. Da das ordentliche Rentenalter der Agrisano Prevos im bisherigen Reglement 2020 für Frauen und Männer bereits einheitlich bei Alter 65 liegt, hat diese redaktionelle Änderung keine Auswirkungen auf den Leistungsanspruch aus den Versicherungsplänen gemäss Vorsorgereglement 2024.

### **Flexibler Bezug der Altersleistung**

Ab 2024 besteht die Möglichkeit, bei schrittweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Altersleistung in maximal 3 Teilschritten zwischen Alter 58 und 70 zu beziehen. Die Rahmenbedingungen werden in Ziffer 4.3.3 des Vorsorgereglements definiert.

### **Antragsformular für flexiblen Bezug der Altersleistung**

[www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) | Downloads | Formulare | Vorsorge | Teilpensionierung – Antragsformular (Vertrag U0681)

### **Hinterlassenenleistungen an Lebenspartner**

Der Begriff Lebenspartner wird in Ziffer 3.1.3 des Vorsorgereglements 2024 folgendermassen präzisiert:

*Als Lebenspartner – auch unter Personen gleichen Geschlechts – im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person*

- *unverheiratet waren und nicht gemäss PartG in einer eingetragenen Partnerschaft lebten,*
- *nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt waren,*
- *in den letzten fünf Jahren vor dem Tod nachweislich in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in einer eheähnlichen Zweierbeziehung gelebt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen, im Sinne der AHV / IV rentenberechtigten Kindes aufgekomen sind.*

**Wichtig für unverheiratete Paare!** Der Anspruch auf die reglementarischen Hinterlassenenleistungen an Lebenspartner ist neu an die Voraussetzung geknüpft, dass die versicherte Person der Stiftung den begünstigten Lebenspartner bzw. die begünstigte Lebenspartnerin bereits zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt hat (Ziffer 5.5.2, 5.6.3 und 5.7 des Vorsorgereglements).

Wünschen Sie lediglich den Lebenspartner bekannt zu geben – ohne Anpassung der Begünstigungsordnung, können Sie uns diesen mittels dem entsprechenden Meldeformular mitteilen. Sofern Sie gleichzeitig die Begünstigungsordnung ändern möchten, können Sie uns einen allfällig zu begünstigendem Lebenspartner direkt auf der Begünstigungserklärung mitteilen.

### **Mitteilung Lebenspartner**

[www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) | Downloads | Formulare | Vorsorge | Lebenspartnerschaft – Mitteilungsformular (Vertrag U0681)

### **Begünstigungserklärung**

[www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) | Downloads | Formulare | Vorsorge | Begünstigungserklärung (Vertrag U0681)